

Es gilt das gesprochene Wort

Rede zum Konzernabschluss 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich kann es bereits vorweg sagen, dass wir, die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag „Vermögensrechnung/Ergebnisrechnung sowie Anhang wird zur Kenntnis genommen“ zustimmen. Wir danken, insbesondere den Damen und Herrn der Verwaltung und des Revisionsamtes für diesen „freiwillig“ verfassten Erstellungsbericht, Da begleitende „Stichproben“ und umfassende „Prüfungshandlungen“ einbezogen wurden, gibt er doch einen klaren Einblick in die Ertrags- und Vermögenssituation des Konzerns Landkreis DaDI“, auch wenn die eine oder andere Beteiligung mit ihren Ergebnissen (Seniorentdienstleistung gGmbH, Sozialstiftungen etc.) nicht berücksichtigt wurden.

Die Fragen, die sich daraus ergeben: Wie geht man mit dem Konzernverlust von knapp 100 Mio. Euro um ? Wie lange kann man sich diesen Abbau der Eigenkapitalquote (bspw. von 2004 auf 2005 um 6,86 %-Punkte auf 21,6 % oder in absoluten Zahlen von ca. 154 Mio. € auf 119 Mio. €) noch erlauben? Diese Fragen meine Damen und Herren, möchte ich hier nicht tiefer erörtern, da sie sich heute zumindest ansatzweise bei dem Punkt 20 „100. vergleichende Prüfung zur Haushaltsstruktur 2004“ durch den Hessischen Rechnungshof ebenfalls aufdrängen.

Allerdings bezweifele ich Ihre Aussage unter „A. Auftrag und Auftragsdurchführung“: „Eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses (Konzernabschluss) und dessen Prüfung besteht derzeit nicht.“

Meine Frage dazu nach einem evtl. ministeriellen Erlass oder Durchführungsverordnung konnte in dem FA nicht beantwortet werden. Der in der Fußnote aufgeführte § 92 Abs. 3 HGO besagt, „...auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen des Dritten Titels dieses Abschnitts anzuwenden.“ Der in diesem Abschnitt aufgeführte § 114 s (5) Satz 2 HGO besagt: „Die Gemeinde darf die Zusammenfassung mit ihrem ersten und zweiten Jahresabschluss nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz unterlassen.“ Diese Aussage und der Verweis auf den § 108 HGO greifen hier nicht. Erstens bezieht sich der § 108 HGO auf den Zweiten Titel: „Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung“. Zweitens ist auch die zwei Jahresfrist verstrichen.

Der § 114 s (9) in Verbindung mit § 114 t besagt: dass der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist.

Wir fordern die Verwaltung auf, der CDU-Fraktion mitzuteilen, bis wann sie diesen Vorgaben der HGO in Verbindung mit der GemHVO - Doppik angesichts des überschrittenen Zeitablaufes nachkommen wird.